

PT-ZV 1996 - PT-Zuordnungsverordnung 1996

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

- –Leiter eines Fernsprechwählamtes mit mehr als 4 700 Punkten beziehungsweise mit mehr als 4.000 AE bei ESK-A 5-Technik und
- –Leiter eines Fernsprechwählamtes bis 4 700 Punkte beziehungsweise bis 4 000 AE bei ESK-A 5-Technik

Es entsprechen:

1. 1.Orts-(End-)Amtseinrichtungen

Heb- und Drehwähler		Fernsprechwähllämpen mit				
		Motorwählern		Koordinatenschaltern		
		mit	ohne	mit		
Routineprüfeinrichtungen		Punkte				
a) Grundbewertung						
ein Einzelanschluß		1,0	0,85	0,80	0,70	0,65
ein Serienanschluß		2,0	1,70	1,60	1,35	1,20
eine Stammleitung für Gesellschaftsanschlüsse		2,0	1,85	1,80	1,70	1,65
eine Stammleitung für Gemeinschaftsanschlüsse		2,0	1,85	1,80	1,70	1,65
eine Wählschaltstellenhauptleitung		4,0	3,70	3,60	3,35	3,20
eine Serienanschlußleitung für automatisierte Landanschlüsse		2,0	1,85	1,80	1,70	1,65
eine Konzentratorkonzeptionshauptleitung		2,6-(1,3 + 1,3)				
b) zusätzliche Bewertung						

ein Gruppenwähler in einer zusätzlichen Wahlstufe	1,0	0,80	0,75	0,60	0,55
ein I./II. Gruppenwähler	1,0	0,80	0,75	0,60	0,55
ein für ein Teilamt im Vollamt untergebrachter Gruppenwähler der letzten Gruppenwähler-Wahlstufe	1,0	0,80	0,75	0,60	0,55
ein Dienstgruppenwähler oder Ansageleitungswähler	2,5	2,00	1,90	1,50	1,40
eine Zählübertragung			0,4		
eine Gleichstromübertragung			0,5		
eine Wechselstromübertragung			1,0		
eine Wechselstromübertragung (Einschubtechnik)			0,5		
eine Systemübertragung			0,5		
1. 2.					

In Kraft seit 01.05.1996 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at